

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV NRW S. 122), in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Dürerstraße (Stichstraßen)
2. Am Lingebach
3. Gartenweg
4. Am Brandteich (Stichstraße)
5. Rad- und Fußweg zwischen „Am Brandteich“ und „Gartenweg“
6. Rad- und Fußwege zwischen „Am Waldrand“ und „Am Lingebach“ Haus Nr. 10 und 18
7. Rad- und Fußweg zwischen „Hannah-Arendt-Straße“ und „Stöppelweg“
8. Rad- und Fußweg „Wüstenei bis Aldruer Damm“

Der Gemeingebrauch der unter Ziffer 5 bis 8 genannten Rad- und Fußwege wird auf den Rad- und Fußverkehr beschränkt.

Die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Straßen und die unter Ziffer 5 bis 8 genannten Rad- und Fußwege erhalten gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrWG NRW die Eigenschaft öffentlicher Gemeindestraßen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann binnen eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form gem. § 55a VwGO Klage erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

49525 Lengerich, den 15.12.2022

Der Bürgermeister  
gez. Möhrke